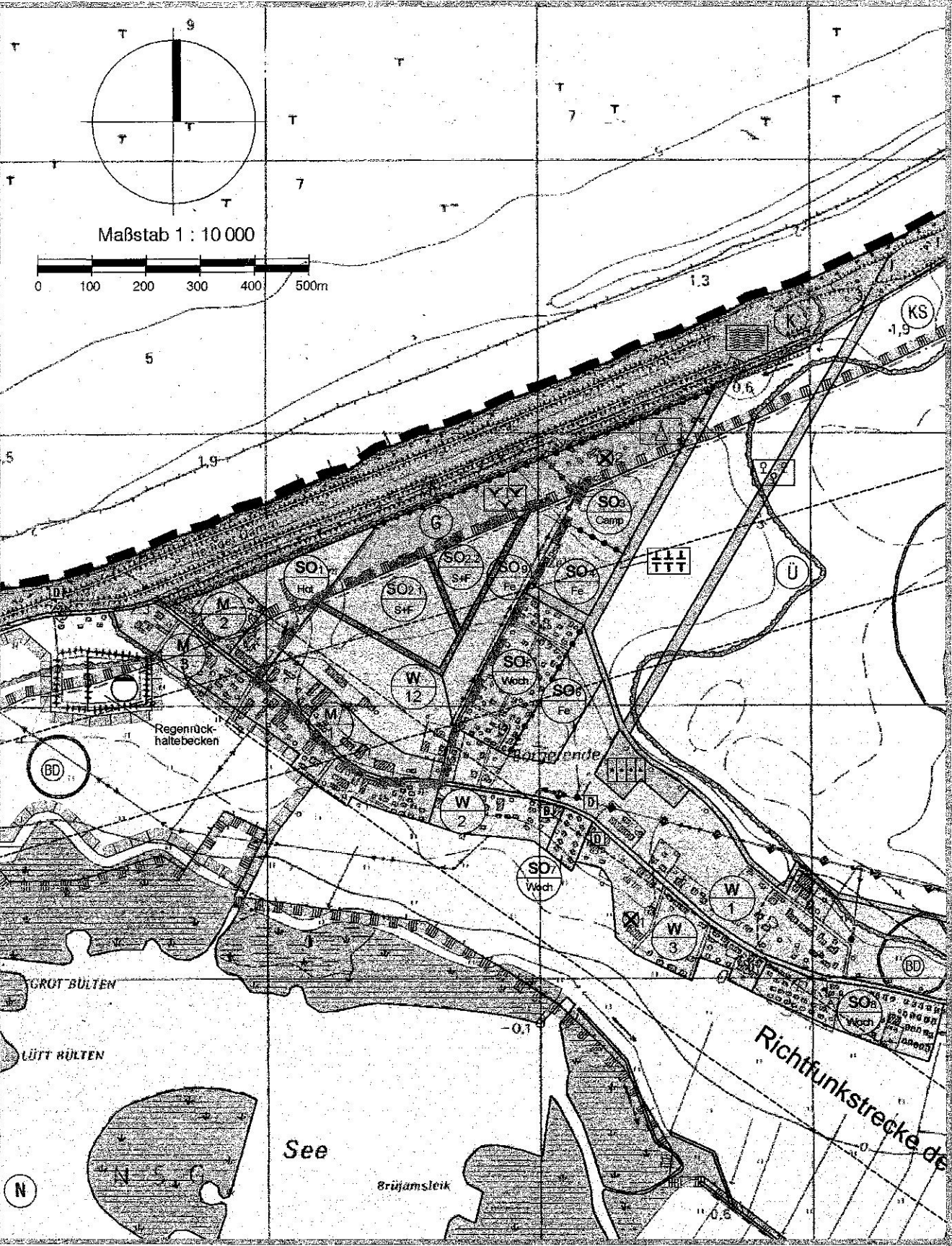


1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE BÖRGERENDE - RETHWISCH



PLANZEICHENERKLÄRUNG

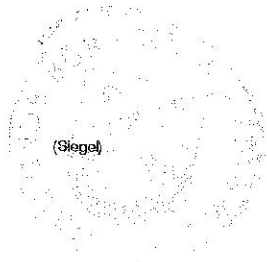
Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90- vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. DARSTELLUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)		
	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
	Fe Ferienhausgebiet	
	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
	S+F Sport- und Freizeiteinrichtungen	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)		
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans	
	Richtfunkstrecke	
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 5 Abs. 4 BauGB)		
	Küstenschutzstreifen	(§ 89 Abs. 1 Nr. 2 LWaG)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.08.2005 Die orts-übliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungs- tafeln vom 30.09.2005 bis zum 20.10.2005 erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 24.11.2005 durchgeführt worden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 07.11.2005 erfolgt.
5. Die Gemeindevertretung hat am 09.02.2006 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 16.03.2006 bis zum 20.04.2006 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Aus- legung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 01.03.2006 bis zum 05.04.2006 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.03.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
8. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.02.2006 und 01.06.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 01.06.2006 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.06.2006 gebilligt.

Bürgerende-
Rethwisch, 06.06.2006

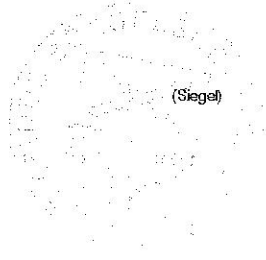


Jaeger
Bürgermeister

10. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 17.08.2007 Az: VIII 230 b - 512.111-51013 (1.And.) mit einem Hinweis erteilt. Der Hinweis wurde beachtet.

11. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt.

Bürgerende-
Rethwisch, 25.10.2007



Jaeger
Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 29.10.2007 bis zum 29.11.2007 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Ablauf des 12.11.2007 wirksam geworden.

Bürgerende-
Rethwisch,



Jaeger
Bürgermeister

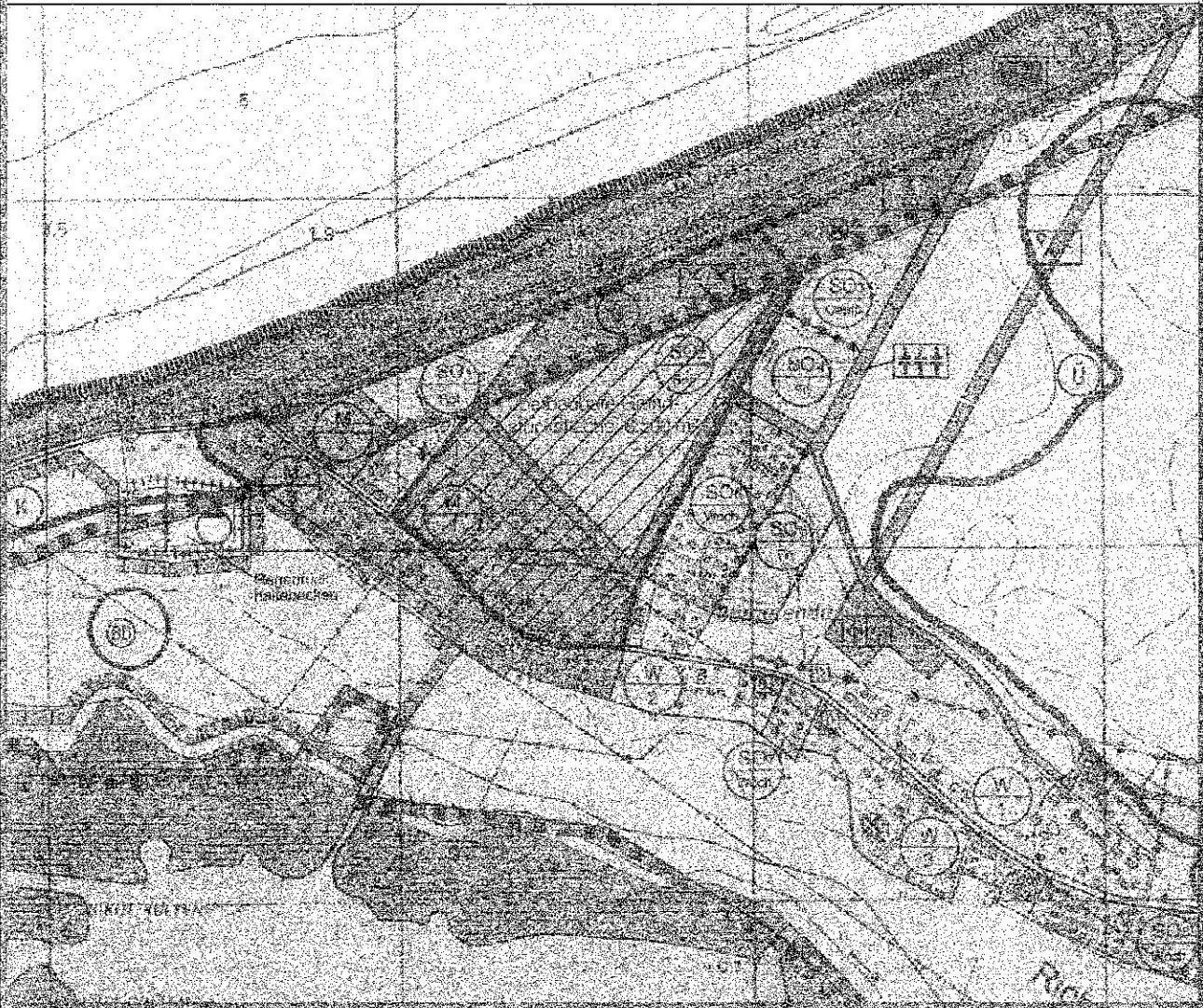
Hinweis:

Im Änderungsbereich ist das Vorhandensein von Bodendenkmalen angesichts der siedlungs- günstigen naturräumlichen Voraussetzungen naheliegend bzw. muss ernsthaft angenommen werden. Die hier vermuteten Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) Denkmalschutzgesetz Meck- lenburg-Vorpommern (DSchG M-V) gesetzlich geschützt.

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Börgerende - Rethwisch

Landkreis Bad Doberan

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



Bürgerende-Rethwisch, 01.06.2006

(Siegel)

Bürgermeister